

Gesetzliche Maßnahmen zur Beitragsstabilisierung

Bezahlbarkeit der Beiträge im Alter - für viele privat Versicherte immer wieder ein Thema. Doch die gesetzlichen Vorgaben in Verbindung mit den ergänzenden Lösungen der HALLESCH bieten Sicherheit.

Für unsere Versicherten ist auch im Alter bestens gesorgt!

Im Gegensatz zur GKV unternimmt die HALLESCH wirksame Maßnahmen zur Altersvorsorge ihrer Versicherten:

- die Bildung einer Alterungsrückstellung
- die zusätzliche Zuschreibung zur Alterungsrückstellung
- den gesetzlichen Zuschlag in Höhe von 10 %
- die Modifizierte Beitragszahlung (MBZflex)

Sämtliche Maßnahmen dienen dazu, die Beiträge im Alter stabil zu halten.

Die Alterungsrückstellung

Die private Krankenversicherung bildet im Rahmen des Kapitaldeckungsverfahrens schon immer finanzielle Reserven (Alterungsrückstellungen) für die mit dem Alter steigenden Krankheitskosten. Dadurch wird sichergestellt, dass die Beiträge nicht wegen des Älterwerdens der Versicherten steigen.

Die zusätzliche Zuschreibung zur Alterungsrückstellung

In § 12 a Versicherungs-Aufsichts-Gesetz (VAG) ist geregelt, dass die Alterungsrückstellung der Versicherten zusätzlich verzinst wird. Das bedeutet, dass den Versicherten der HALLESCH neben der garantierten ("rechnungsmäßigen") Verzinsung von 3,5 % nochmals 90 % des darüber hinaus gehenden ("überrechnungsmäßigen") Zinses gutgeschrieben wird.

Diese zusätzliche Zuschreibung wird dazu verwendet, die Beitragsanpassungen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr abzumildern bzw. vollständig zu finanzieren. Je nach Höhe der Rückstellung kann diese auch ab Alter 80 zur Senkung der Beiträge verwendet werden.

Der 10 %-Zuschlag

In der Vollversicherung wird bei Neuverträgen ein gesetzlicher Zuschlag erhoben (§ 12 4a VAG).

Dieser Zuschlag

- wird ab dem 21. und bis zum 60. Lebensjahr erhoben und
- gilt für alle Vollversicherungstarife;
- beträgt 10 % des Tarifbeitrags (Bruttobeitrag ohne Risikozuschlag) und
- wird vom Arbeitgeber bezuschusst.

Die Verwendung der Mittel des gesetzlichen Zuschlags erfolgt analog der zusätzlichen Zuschreibung - zur Abmilderung von Beitragsanpassungen und ggf. zur Beitragsenkung.

Gibt es auch eine Altersvorsorge in der GKV?

Nein, die GKV hat in ihrem System keine Altersvorsorge für ihre Versicherten verankert. Sie arbeitet nach dem Umlageverfahren: Die aktuellen Einnahmen müssen jeweils die aktuellen Ausgaben decken - es werden keine Beitragsanteile für das Alter angespart.

Allein die demografische Entwicklung führt zu höheren Beiträgen in der GKV - denn immer weniger junge Menschen müssen die Kosten für immer mehr ältere Menschen tragen. Verschärft wird die Situation zudem durch die steigende Lebenserwartung. Deshalb lässt sich auf Dauer nicht vermeiden, dass GKV-versicherte Rentner noch stärker zur Kasse gebeten werden.

Stabile Beiträge bis ins hohe Alter

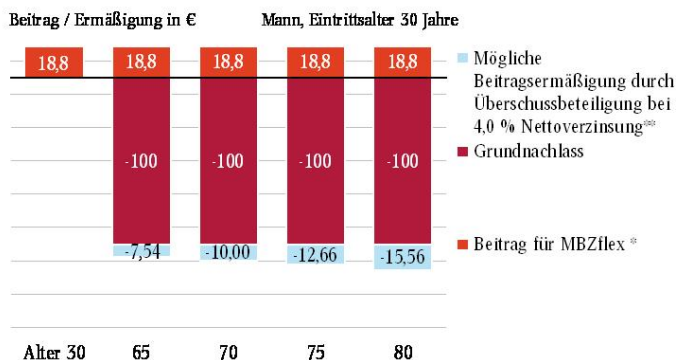
Beitragsstabilisierung

Die ergänzende Lösung der HALLESCHE

Senken Sie die Beiträge im Alter flexibel - mit MBZflex

Um die Beiträge im Alter stabil zu halten wurden bereits einige Maßnahmen ergriffen. Doch wie erzielt man darüber hinaus eine Senkung der Beiträge ab Alter 65? Die flexible Modifizierte Beitragszahlung (MBZflex) ist weiterhin der einzige Weg. Der Bedarf an dieser zusätzlichen Vorsorge durch MBZflex ist umso größer,

- je höher das Eintrittsalter liegt und
- je stärker die Kosten im Gesundheitswesen steigen.



* Die Beiträge zur MBZflex können sich während der Vertragslaufzeit ändern und sind auch nach Einsetzen der Beitragsermäßigung weiter zu entrichten.

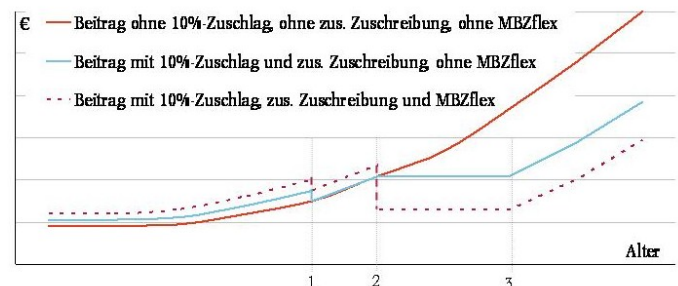
** Die angegebenen Leistungen aus der Überschussbeteiligung gelten nur dann, wenn die Überschussbeteiligung während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleibt.

Die Vorteile der MBZflex

- Flexibilität - Der Zeitpunkt und die Reduzierung des Beitrages kann flexibel an die persönliche Lebenssituation angepasst werden: Ob bereits mit 60 oder erst mit 70 Jahren, kann jeder Versicherte selbst entscheiden.
- Arbeitgeberzuschuss - Die Beiträge zur MBZflex werden im Rahmen der für den Arbeitgeberzuschuss geltenden Höchstgrenze bezuschusst.
- Steuervorteil - Die Beiträge zur MBZflex sind gemäß Bürgerentlastungsgesetz zum gleichen Prozentsatz absetzbar wie die zugrunde liegende Krankheitskostenvollversicherung.

Die positiven Auswirkungen der gesetzlichen Maßnahmen und der MBZflex

Folgende Grafik zeigt anschaulich die positiven Auswirkungen. Ergänzt um eine Absicherung durch MBZflex verstärkt sich der Effekt noch spürbar!



1 Beitragsenkung durch Wegfall des 10%-Zuschlages ab Alter 61.

2 Beitragsstabilisierung ab Alter 65 durch Verwendung der Mittel aus dem 10%-Zuschlag bzw. der zusätzlichen Zuschreibung zur Alterungsrückstellung. Ist MBZflex vereinbart, so wird zusätzlich die Beitragsermäßigung der MBZflex wirksam.

3 Ab diesem Zeitpunkt können Beitragsanpassungen nicht mehr vollständig finanziert werden.